

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

TEAG Thüringer Energie AG

Marktrolle: AB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	32	<p>Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösobergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtigbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3).</p>	<p>Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zur <u>Beibehaltung</u> der in den Erlösobergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtigbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen.</p>	<p><u>Die geplante Reduzierung bzw. Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte (für Bestandsanlagen) lehnen wir entschieden ab.</u></p> <p>Wir sehen darin einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vertrauensschutz für uns als Anlagenbetreiber, der die dringend erforderliche Investitionssicherheit im Stromerzeugungsbereich nachhaltig aushebelt. In Deutschland fehlt es infolge des Atom- und Kohleausstiegs heute bereits an gesicherter Kraftwerksleistung, weshalb der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung unter Bundeskanzler Merz den Zubau von 20 GW an Kraftwerksleistung, die kurzfristige Anpassung des KWKG und die Einführung eines Kapazitätsmechanismus – mithin alles Instrumente zur Anreizung gesicherter Leistung – vorsieht. Die Reduzierung/ Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte konterkariert diese politischen Ziele; deren Reduzierung/ Abschaffung ist – wenn überhaupt – nur unter der Bedingung möglich, dass mit den vorstehend genannten Instrumenten eine Kompensation verlässlich sichergestellt ist.</p> <p>Hierzu im Detail:</p> <p>I. Verstoß gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes</p> <p>Im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) vom 15.03.2017 (BT-Drs. 18/11528) war ursprünglich vorgesehen, dass vermiedene Netzentgelte nur steuerbaren dezentralen Energieerzeugungsanlagen gewährt werden, die bis zum 01.01.2021 in Betrieb gehen und diese dann jährlich um 10% des Ausgangswerts abgeschmolzen werden.</p> <p>Tatsächlich wurde in der verabschiedeten Endfassung des Gesetzes vom 17.07.2017 die Frist für die Inbetriebnahme auf den 01.01.2023 verlängert und auf eine Abschmelzung ausdrücklich verzichtet. Damit hat der Gesetzgeber Einnahmesicherheit signalisiert und erforderliche Neuinvestitionen in steuerbare Kraftwerksleistung angereizt!</p>
1	32	<p>Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösobergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtigbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3).</p>		<p>Dies wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des EnWG im Jahr 2023 auch noch einmal dergestalt bestätigt, dass die damals ebenfalls diskutierte Streichung der vermiedenen Netzentgelte eben nicht Gesetzeskraft erlangt hat, sondern in der finalen Fassung der EnWG-Novelle nicht mehr enthalten war.</p> <p>Eine nunmehr faktische Revision dieser gesetzlichen Regelung mittels eines einfachen Festlegungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde war für die TEAG zum Zeitpunkt der o.g. Investitionen daher weder rechtlich noch wirtschaftlich absehbar. Zum einen sind die vermiedene Netzentgelte seit 2005 (!) gesetzlich fest verankert. Zum anderen musste TEAG auf Basis des NEMoG (2017) bzw. der EnWG-Novelle (2023) davon ausgehen, dass eine Änderung der bestehenden Regelung bzw. ein Entfall des Bestandsschutzes für dezentrale Erzeugungsanlagen vom Gesetzgeber eben nicht intendiert ist.</p> <p>Dem Unternehmensauftrag einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung folgend, hat die TEAG in der zeitlichen Folge ein Projekt zur Errichtung einer neuen [REDACTED] Gasmotorenanlage am Standort Heizkraftwerk Jena mit einem Rekord-Investitionsvolumen i.H.v. [REDACTED] initiiert. Im Jahr 2022 wurde die Gasmotorenanlage in Betrieb genommen und leistet seitdem einen wichtigen Beitrag zu einer CO₂-geminderten Strom- und Wärmeversorgung.</p> <p>Bei einem Wegfall der vermiedenen Netzentgelte, wie im Festlegungsentwurf vorgesehen, würden die jährlichen Erlöse des Heizkraftwerks Jena insgesamt um circa [REDACTED] und bereits der Deckungsbeitrag 1 (sog. „Rohüberschuss“, d.h. Umsatzerlöse abzgl. Brennstoffeinsatz + CO₂-Zertifikate) [REDACTED]. Eine zeitnahe Stilllegung von Anlagen (insbesondere der GuD-Bestandsanlage) am Heizkraftwerk Jena und der Entfall von Ersatzinvestitionen als betriebswirtschaftliche Konsequenz wäre die Folge, einschließlich umfangreicher Restwertabschreibungen – letztlich zu Lasten von über 600 Thüringen Kommunen. Ursprünglich war eine Betriebsdauer bis mindestens [REDACTED] vorgesehen.</p>

1	32	<p>Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösbergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtgbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3.).</p>		<p>II. Gefährdung der Versorgungssicherheit</p> <p>Die TEAG geht von einem absehbaren Defizit gesicherter Kraftwerksleistung in Höhe von circa 20 GW in 2030 aus, insgesamt bezogen auf alle vier Regelzonen in Deutschland. Einerseits treibt die zunehmende Elektrifizierung von Wärme und Verkehr die jährliche Spitzenlast als Bedarfsindikator nach oben – auch wenn der Stromabsatz langsamer wächst als noch unter der alten Bundesregierung prognostiziert. Andererseits reichen die bisher bis 2030 geplanten Kraftwerksneubauten nicht aus, um planmäßige Kraftwerksstilllegungen, u.a. forciert durch das Kohleausstiegsgesetz, zu kompensieren.</p> <p>Mehrere GW an gesicherter Kraftwerksleistung partizipieren heute an vermiedenen Netzentgelten. Ohne Klarheit über die o.g. „Anreizung“ von 20 GW Kraftwerksleistung, die Zukunft des KWKG bzw. die Ausgestaltung des geplanten Kapazitätsmarkts inkl. dem tatsächlichen Beginn von Kapazitätsauktionen, fällt diese Einnahmequelle de facto ersatzlos weg und konterkariert damit die offensichtlichen Bemühungen der neuen Bundesregierung zur Gewährleistung einer ausreichenden gesicherten Leistung in Deutschland. Wir gehen davon aus, dass analog der TEAG-Situation zahlreiche Kraftwerke in die operative Unwirtschaftlichkeit laufen und stillgelegt werden. Dies würde die zwingend erforderliche Schließung der oben skizzierten „20-GW-Lücke“ bis 2030 nahezu verunmöglichen und die Versorgungssicherheit in Deutschland existenziell aufs Spiel setzen! Bezogen auf die Stromnetze setzt das jetzige Modell der vermiedenen Netzentgelte darüber hinaus wirksame Anreize, den Spitzenleistungsbezug aus vorgelagerten Netzebenen zu reduzieren und den Netzausbau zur Vermeidung/ Beseitigung von Netzengpässen zu vermeiden.</p> <p>Im Festlegungsentwurf fehlt jedwede energiewirtschaftliche Folgenabschätzung zu den negativen Auswirkungen, wenn die oben genannte dezentrale Kraftwerksleistung auf nachgelagerten Netzebenen nicht mehr zur Verfügung steht!</p>
1	32	<p>Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösbergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtgbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3.).</p>		<p>Dies betrifft kurzfristig den sicheren Betrieb sowohl der Übertragungs- als auch der Verteilnetze – der Blackout in Spanien hat deutlich gezeigt, welche Folgen das Fehlen ausreichender gesicherter Leistung und rotierender Schwungmassen aus Generatoren haben kann. Langfristig sind mögliche zusätzliche Investitionen in den Stromnetzausbau substantiell abzuwägen.</p> <p>Bezuggenommen sei hier auch explizit auf das Argument, „dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann“ und es damit keiner weiteren Anreize i.S.v. vermiedenen Netzentgelte bedürfe (S. 11 im Festlegungsentwurf):</p> <p>Gerade dies verkennt Realität und Praxis, in der sich Stromnetzbetreiber heute häufig aufgrund zahlreicher überlasteter Umspannwerke an kritischen Netzknoten und einem Stau in der Durchführung von Netzausbaumaßnahmen gegenübersehen (vgl. u.a. Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2023, S.21f)!</p> <p>Gestattet sei außerdem die Anmerkung, dass die Behauptung, im „Bericht zur Netzentgeltssystematik“ aus dem Jahr 2015 (Verweis dahin auch auf S. 11 im Festlegungsentwurf) wäre bereits die Überflüssigkeit der vermiedenen Netzentgelte nachgewiesen worden, völlig ins Leere läuft:</p> <p>Erstens rekurren die Betrachtungen auf die Rechtslage vor Inkrafttreten NEMoG im Jahr 2017. Zweitens fehlen fundierte Betrachtungen zur Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheitswirkung. Drittens spiegeln die damaligen Überlegungen nicht notwendigerweise die Ausgangslage der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber in Punkto Netzführung und Netzausbau im Jahr 2025 ff. wider.</p>

1	32	<p>Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösbergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtigbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3.).</p>		<p>III. Fazit & Forderung:</p> <p>Mit Blick auf die zu erwartenden, u.U. fatalen Konsequenzen für Bevölkerung und Wirtschaft, die sich aus der projizierten 20-GW-Deckungslücke der gesicherten Leistung ergeben könnten, sind unmittelbar Anreize für den Kraftwerkszubau zu setzen. Entsprechend sollte zunächst Augenmerk auf die Verabschiedung eines „Kraftwerkssicherheitsgesetzes 2.0“ inkl. der operativen Implementierung eines Ausschreibungsmodells sowie die Zukunft des KWKG und die Ausgestaltung des Kapazitätsmarktes gelegt werden.</p> <p>Erst wenn darüber alle Kraftwerke, die heute vermiedene Netzentgelte erhalten, wirtschaftlich abgesichert sind, kann unseres Erachtens über eine Revision der vermiedenen Netzentgelte nachgedacht werden.</p> <p>Der erste Schritt wäre dann eine quantitative Studie, die die Wirkung und Bedeutung der vermiedenen Netzentgelte umfassend objektiv untersucht, um eine akzeptierte Entscheidungsvorlage zu liefern.</p>
2	34	<p>Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarden Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen. Die der Norm zugrundeliegende Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Inanspruchnahme vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden, ist unzutreffend. In einer Evaluierung im Monitoringbericht 2022 (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und nachgewiesen, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202). Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen der durch § 120 Abs. 3 S. 1 EnWG von Anwendungsbereich ausgenommenen volatilen Erzeugung und konventioneller Erzeugung, für die weiterhin ein Anspruch auf Entgelte für dezentrale Erzeugung bestand. Es kommt zu keiner Einsparung von</p>	Streichung	<p>siehe Begründung zu Nr. 1, insbesondere folgender Absatz:</p> <p>Bezuggenommen sei hier auch explizit auf das Argument, „dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann“ und es damit keiner weiteren Anreize i.S.v. vermiedenen Netzentgelte bedürfe (S. 11 im Festlegungsentwurf):</p> <p>Gerade dies verkennt Realität und Praxis, in der sich Stromnetzbetreiber heute häufig aufgrund zahlreicher überlasteter Umspannwerke an kritischen Netzknoten und einem Stau in der Durchführung von Netzausbaumaßnahmen gegenübersehen (vgl. u.a. Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2023, S.21f)!</p> <p>Gestattet sei außerdem die Anmerkung, dass die Behauptung, im „Bericht zur Netzentgeltssystematik“ aus dem Jahr 2015 (Verweis dahin auch auf S. 11 im Festlegungsentwurf) wäre bereits die Überflüssigkeit der vermiedenen Netzentgelte nachgewiesen worden, völlig ins Leere läuft:</p> <p>Erstens rekurren die Betrachtungen auf die Rechtslage vor Inkrafttreten NEMoG im Jahr 2017. Zweitens fehlen fundierte Betrachtungen zur Netzdienlichkeit und Versorgungssicherheitswirkung. Drittens spiegeln die damaligen Überlegungen nicht notwendigerweise die Ausgangslage der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber in Punkto Netzführung und Netzausbau im Jahr 2025 ff. wider.</p>

3	38	<p>Die Beschlusskammer hat sich indessen gegen eine gänzliche Streichung der Regelung ab 2026 und für eine Abschmelzung bis 2029 entschieden, um den Interessen der auch nach der Reform im Jahr 2017 noch von den Entgelten für dezentrale Einspeisung profitierenden Anlagenbetreibern hinreichend Rechnung zu tragen. Aus § 18 Abs. 1 StromNEV entsteht eine materiell-gesetzliche Begünstigung der Betreiber bestimmter dezentraler Erzeugungsanlagen. Für sie sind die Einnahmen aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung Teil der zu erwirtschaftbaren Erlöse. Der Wegfall bzw. das Absinken dieser Einnahmen wird sich unmittelbar auf ihren wirtschaftlichen Ertrag in den Jahren 2026 bis 2028 auswirken. Zwar besteht im Hinblick auf die Zukunft grundsätzlich kein Anspruch auf Schutz des Kontinuitätsvertrauens (Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 105. EL August 2024, GG Art. 20 Rn. 71, beck-online). Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem Vertrauensschutz aber nur verfassungsrechtliche Grenzen für belastende Gesetze, nicht jedoch ein Anspruch auf Wahrung einer für den einzelnen Grundrechtsträger günstigen Gesetzeslage (BVerfG, Beschluss v. 25.03.2021 – 2 BvL 1/11). Jedoch ist zu beachten, dass im Hinblick auf Anlagen, die nach Inkrafttreten der StromNEV errichtet worden</p>	<p>Die Beschlusskammer erkennt die besondere Bedeutung des Vertrauensschutzes für Investitionsentscheidungen an, insbesondere bei Bestandsanlagen, die unter Annahme stabiler gesetzlicher Rahmenbedingungen geplant und errichtet wurden. Daher wird die Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte frühestens nach einer vorgelagerten Kompensationsregelung durch ein geeignetes Instrument wie ein Kapazitätsmechanismus oder eine Novellierung des KWKG erfolgen. Ein Abschmelzungsplan wird erst nach Abschluss einer umfassenden Folgenabschätzung und gesetzgeberischer Maßnahmen eingeleitet.</p>	<p>siehe Begründung zu Nr. 1, insbesondere folgender Absatz:</p> <p>Entsprechend sollte zunächst Augenmerk auf die Verabschiedung eines „Kraftwerkssicherheitsgesetzes 2.0“ inkl. der operativen Implementierung eines Ausschreibungsmodells sowie die Zukunft des KWKG und die Ausgestaltung des Kapazitätsmarktes gelegt werden.</p> <p>Erst wenn darüber alle Kraftwerke, die heute vermiedene Netzentgelte erhalten, wirtschaftlich abgesichert sind, kann unseres Erachtens über eine Revision der vermiedenen Netzentgelte nachgedacht werden.</p> <p>Der erste Schritt wäre dann eine quantitative Studie, die die Wirkung und Bedeutung der vermiedenen Netzentgelte umfassend objektiv untersucht, um eine akzeptierte Entscheidungsvorlage zu liefern.</p>
4	39	<p>Dabei bedarf es der Klarstellung und Relativierung, dass die begünstigten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen zu keinem Zeitpunkt eine umfassende Planungssicherheit hinsichtlich der Höhe des Auszahlungsbetrages erfahren haben. Insbesondere die Entgelte für die Vermeidungsleistung, also die Leistung, die die dezentralen Erzeugungsanlagen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast einspeisen, ist für die Anlagenbetreiber nicht vorab bestimmbar und damit nicht planbar. Die Vermeidungsleistung macht dabei den Großteil der ausgezahlten vermiedenen Netzentgelte in der Hochspannungs- und Mittelspannungsebene aus.</p>	<p>Streichung</p>	<p>siehe Begründung zu Nr. 1, insbesondere folgender Absatz:</p> <p>Im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) vom 15.03.2017 (BT-Drs. 18/11528) war ursprünglich vorgesehen, dass vermiedene Netzentgelte nur steuerbaren dezentralen Energieerzeugungsanlagen gewährt werden, die bis zum 01.01.2021 in Betrieb gehen und diese dann jährlich um 10% des Ausgangswerts abgeschmolzen werden.</p> <p>Tatsächlich wurde in der verabschiedeten Endfassung des Gesetzes vom 17.07.2017 die Frist für die Inbetriebnahme auf den 01.01.2023 verlängert und auf eine Abschmelzung ausdrücklich verzichtet. Damit hat der Gesetzgeber Einnahmesicherheit signalisiert und erforderliche Neuinvestitionen in steuerbare Kraftwerksleistung angereizt! Dies wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des EnWG im Jahr 2023 auch noch einmal dergestalt bestätigt, dass die damals ebenfalls diskutierte Streichung der vermiedenen Netzentgelte eben nicht Gesetzeskraft erlangt hat, sondern in der finalen Fassung der EnWG-Novelle nicht mehr enthalten war.</p> <p>Eine nunmehr faktische Revision dieser gesetzlichen Regelung mittels eines einfachen Festlegungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde war für die TEAG zum Zeitpunkt der o.g. Investitionen daher weder rechtlich noch wirtschaftlich absehbar. Zum einen sind die vermiedene Netzentgelte seit 2005 (!) gesetzlich fest verankert. Zum anderen musste TEAG auf Basis des NEMoG (2017) bzw. der EnWG-Novelle (2023) davon ausgehen, dass eine Änderung der bestehenden Regelung bzw. ein Entfall des Bestandsschutzes für dezentrale Erzeugungsanlagen vom Gesetzgeber eben nicht intendiert ist.</p>